



Allgemeine Einkaufsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr der Gienanth GmbH, der Fronberg Guss GmbH, der Gienanth Steyr Guss GmbH, der Gienanth Steyr Guss MBA GmbH, der Gienanth Zaigler MBA GmbH, der Gienanth Chemnitz Guss GmbH und der Gienanth Czechia s.r.o. (nachfolgend „Käuferin“ bzw. „wir“)

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Dem Vertragsverhältnis und jeder Bestellung liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch bei vorbehaltloser Annahme in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Käuferin gültigen bzw. jedenfalls der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer und nur, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.
4. Alle individuellen Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Sofern auf gesetzliche Regelungen verwiesen wird dient dies nur der Klarstellung. Sofern diese allgemeinen Einkaufsbedingungen Lücken aufweisen, gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Bestellung, Unterlagen

1. Der Lieferant kann eine Bestellung von uns innerhalb einer Frist von 3 Werktagen annehmen, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes bestimmt. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung oder, falls ein Angebot durch den Lieferanten erfolgt, durch die schriftliche Bestätigung seitens der Käuferin. „Schriftlich“ umfasst hierbei auch die Übermittlung mittels E-Mail oder Fax. Widerspricht der Lieferant einem Angebot der Käuferin nicht innerhalb drei Werktagen gilt die Bestellung als angenommen. Weiterhin kann eine Bestellung vor Ablauf dieser Frist durch Warenlieferung, Ausführung oder Bestätigung angenommen werden.
2. An Bestellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in § 13 Abs. 7, 8.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung ein, es gilt DDP gemäß Incoterms 2020.



2. Alle Rechnungen sind uns in 2-facher Ausfertigung unmittelbar nach erfolgtem Versand zuzusenden und müssen die Bestellnummer enthalten. Wir stimmen der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu, sofern diese die rechtlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen, Voraussetzungen erfüllt, dies gilt insbesondere bezüglich des Nachweises der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen mangelnder Einhaltung dieser Regelung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Folgen nicht zu vertreten hat.
4. Die Zahlung erfolgt – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – nach Erhalt der Rechnung und innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Der Lauf der Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der ordnungsgemäßen Rechnung.
5. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin berührt nicht die an den vereinbarten Termin gebundene Zahlungsfrist.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
7. Anzahlungen und Vorauszahlungen gelten immer als Teilerfüllung. Sie werden nur dann geleistet, wenn sie vereinbart sind.
8. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 4 Mängelhaftung / Gewährleistung

1. Gelieferte Waren werden wir unverzüglich auf offensichtliche Schäden, Identität und Menge (offensichtliche Mängel) überprüfen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Warenerhalt, angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Feststellung, gerügt. Der Lieferant wird gerügte Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei uns abholen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder einzulagern. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren den mit uns vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entsprechen, die an uns oder durch uns geliefert wurden und dass die Waren ferner neu, funktionsfähig, marktfähig, von einwandfreier Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion, Herstellung und Installation sind und allen weiteren, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass die Waren frei von Belastungen und von Rechten Dritter, insbesondere frei von dinglichen Belastungen, sind. Daneben erkennt der Lieferant an, dass er über den Einsatz der Waren durch uns in Kenntnis gesetzt wurde und sichert zu, dass alle gelieferten Waren für die von uns beabsichtigten Zwecke geeignet und ausreichend ausgelegt sind und mindestens den jeweiligen anzuwendenden Normen und Spezifikationen sowie dem jeweils neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
3. Weiterhin sichert der Lieferant zu, dass die von ihm gelieferten Waren nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden. Maßgeblich sind hierbei insbesondere das Produktsicherheitsgesetz, die Umwelt-, Arbeitsschutz-, Sicherheitsbestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften und die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten gegenüber eine Pflichtverletzung rügen, beginnt eine von uns im Einzelfall bestimmte, angemessene Frist zu laufen, in welcher der Lieferant die Möglichkeit hat, die Pflichtverletzung zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Preis zu mindern und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Die Abnahme, Untersuchung oder Zahlung der Ware gilt nicht als vorbehaltlose Billigung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß.



6. Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Mängelbeseitigung, so sind wir in dringenden Fällen berechtigt, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden (z.B. eigener Lieferverzug, Vertragsstrafen, Produktionsausfall) die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant nicht bereit und imstande ist, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
7. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mängelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware oder Leistung; er hat uns alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Wir können auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn wir durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen sind, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch uns oder erst bei der Nutzung auffallen, sind wir berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen.
8. Bei Serienschäden werden wir nach billigem Ermessen und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten entscheiden, welche Maßnahmen zur Behebung geeignet und erforderlich sind. Falls zur Behebung eines Serienschadens ein Austausch von Teilen oder eine Überprüfung von Produkten ohne Teiletausch erforderlich sind, stellt der Lieferant uns von allen anfallenden Kosten aus der Sachmängelhaftung frei.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige bis drei Monate nach der Beseitigung ist die Verjährungsfrist gehemmt. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Nacherfüllung neu zu laufen, sofern die Mängelbeseitigung nicht aus Kulanzgründen erfolgt.
10. Die dem Transporteur bei Anlieferung ausgehändigte Empfangsbestätigung ist nur als Bestätigung des Wareneingangs, nicht aber der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu betrachten.
11. Weitergehende oder abweichende Rechte und Ansprüche bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 5 Subunternehmer

1. Der Lieferant selbst ist für die Herstellung und die Qualität der Waren verantwortlich. Er behält auch dann die Verantwortung für die vertragsgerechte Ausführung der Waren, wenn die Fertigung oder einzelne Bearbeitungsschritte durch einen Subunternehmer durchgeführt werden oder Material bei Dritten zugekauft wird.
2. Subunternehmer dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Käuferin eingesetzt werden.

§ 6 Import- und Exportbestimmungen, Zoll

1. Importierte Waren sind, sofern diese zu verzollen sind, entsprechend verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
2. Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und –kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.
3. Informationen (insbesondere vertrauliche), welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung weitergegeben werden, können Ausfuhrbeschränkungen oder Kontrollen gemäß den U.S.-Exportbestimmungen oder sonstigen in- und ausländischen Gesetzen und Regelungen unterliegen. Der Lieferant erkennt an, dass



er zur Kontrolle des Zugangs zu den Informationen verpflichtet ist und dass er nicht dazu berechtigt ist, Export von Informationen direkt oder indirekt zu betreiben, ohne die nach anwendbarem Recht notwendigen Zustimmungen oder Lizenzen einzuholen.

§ 7 Einhaltung von Gesetzen, Vorgehen bei Arbeitsunfällen, Nebentätigkeiten von Mitarbeitern der Käuferin

1. Der Lieferant verpflichtet sich alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf Produktsicherheit, Verpackung, faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit, Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und die Einhaltung von Umweltschutzanforderungen) stets zu beachten, soweit diese Geltung entfalten.
2. Ferner hat der Lieferant die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (www.gadsl.org) zu beachten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass er selbst und alle von ihm eingeschalteten Subunternehmer sowie etwaige durch diese beauftragte Verleiher den eingesetzten Arbeitskräften den jeweils gültigen Mindestlohn zahlen werden.
4. Kommt es im Rahmen der Ausführung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zu einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters des Lieferanten auf dem Betriebsgelände der Käuferin, sind die Einkaufsabteilung, die Sicherheitsfachkraft und die Personalabteilung der Käuferin unverzüglich zu informieren. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, der Sicherheitsfachkraft der Käuferin unaufgefordert eine Kopie der Unfallmeldung zukommen zu lassen, sobald diese vom Lieferanten erstellt wurde.
5. Die Mitarbeiter der Käuferin sind arbeitsvertraglich verpflichtet, keine Nebentätigkeit ohne vorherige Zustimmung der Käuferin aufzunehmen. Der Mitarbeiter ist entsprechend verpflichtet, die beabsichtigte Aufnahme einer Nebentätigkeit gegenüber der Personalabteilung des Arbeitgebers anzuzeigen und die Käuferin wird ihre Zustimmung erteilen, wenn nicht ihre berechtigten Interessen dagegensprechen. Die Käuferin wird dem Lieferanten dementsprechend ihre Entscheidung über die Möglichkeit einer Nebentätigkeit ebenfalls zumindest in Textform mitteilen. Der Abschluss eines Arbeitsverhältnisses in Form einer Nebentätigkeit zwischen dem Lieferanten und einem Mitarbeiter der Käuferin ist erst nach Erteilung der Zustimmung der Käuferin zulässig.

§ 8 Lieferzeit, Lieferort, Leistungsort, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Liefertermine sind wesentlich für den Vertragszweck und stets einzuhalten; die Lieferungen müssen unseren Mengen und Zeitvorgaben entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die die von uns in unseren Liefervorgaben mitgeteilten Liefermengen überschreiten. Wir sind berechtigt, die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern, oder die einstweilige Aussetzung von geplanten Lieferungen anzuweisen, wobei keiner der vorgenannten Fälle, den Lieferanten berechtigt, die Preise für diese Waren zu unseren Lasten zu ändern. Sofern Mengen bzw. Liefertermine nicht angegeben sind, liefert der Lieferant die Waren in den Mengen und zu dem Termin, die wir ihm in späteren Freigabemeldungen mitteilen. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, kann er sich bei einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung auf diese Umstände nicht mehr berufen. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher, unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wir behalten uns weiterhin vor, im Falle vorzeitiger Lieferung die Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
3. Teillieferungen sind unzulässig und berechtigen neben der Versäumnis des Liefertermins zur Verweigerung der Annahme und zur Rücksendung auf Kosten des Lieferanten.
4. Die Waren sind nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken und stets mit der Bestellnummer, Datum, Abladestation und Materialnummer zu beschriften.



5. Liefer- und Erfüllungsort ist grundsätzlich der in der Bestellung angegebene Ort. Ist ein solcher nicht angegeben, ist dies das Betriebsgelände der Käuferin.
6. Der Lieferant trägt die Transportgefahr bis zum Wareneingang am Lieferort.

§ 9 Vertragsstrafe bei Verzug

Im Falle des schuldhaften Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto- Lieferwertes pro Werktag zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung als Mindestbetrag eines nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangt werden. Die Verwirkung der Vertragsstrafe mindert nicht das Recht, weitergehende Schäden geltend zu machen. In einem solchen Fall wird die gezahlte Vertragsstrafe als Mindestschaden auf den geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

§ 10 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Waren verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine weltweit geltende Produkthaftpflicht- und eine Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Im Zweifel gilt die Summe von 5 Millionen Euro pro Personen-, Sach- und / oder Produktvermögensschäden - pauschal – als angemessen. Der Nachweis der Versicherung ist uns durch den Lieferanten vor Vertragsschluss sowohl hinsichtlich der Deckungsinhalte als auch hinsichtlich der Deckungssumme durch schriftliche Bestätigung des Versicherers zu erbringen. Über etwaige Änderungen seiner Versicherungsdeckung wird uns der Lieferant unverzüglich unterrichten.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nur insoweit, als dass der Lieferant die Rechtsverletzung wegen Verschuldens zu vertreten hat.
2. Sollte gegen uns oder Dritte im Zusammenhang oder Benutzung der Lieferung/Leistungen sowie bei der Beschaffung von Ersatz Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, soweit ihn ein Verschulden trifft, uns oder Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstehenden Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

§ 12 Know-how-Schutz

Der Lieferant darf die durch die Zusammenarbeit mit uns erlangten Informationen, insbesondere technischen Informationen und Bearbeitungshinweise oder das sonstige erlangte Know-how nur für uns benutzen, es sei denn, mit uns wird eine darüber hinausgehende Verwendungs- und Vergütungsregelung schriftlich getroffen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt, Freistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Mit Übergabe der Ware durch den Lieferanten an uns wird die Ware unmittelbar unser Eigentum. Jeder



- verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Wiederbeschaffungskosten) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Wiederbeschaffungskosten) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
 4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung und der Zerstörung der überlassenen Gegenstände.
 5. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und beigestellten Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
 6. Soweit die von uns gemäß Absatz 2 und/oder Absatz 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
 7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenes Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
 8. Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt unterliegen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.

§ 14 Höhere Gewalt

Jeder Verzug oder jedes Versäumnis einer der beiden Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer hierin genannten Verpflichtungen wird entschuldigt, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfasst sind, herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn die Käuferin nicht in der Lage ist, diese Lieferungen entgegenzunehmen, sie zu kaufen oder zu benutzen und dies Folge eines Ereignisses ist, das sich der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Partei entzieht und das ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie zum Beispiel (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen von Regierungen (ungeachtet deren Gültigkeit), Brände, Überflutungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotage, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verzögerung (unter Angabe der voraussichtlichen Andauer der Verzögerung) so bald wie möglich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses von der betreffenden Partei an die jeweils andere Partei erfolgt. Während der Dauer einer derartigen Verzögerung oder eines solchen Versäumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ist die Käuferin berechtigt, nach ihrer Wahl die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Lieferanten geordneten Lieferumfang um diese Menge zu kürzen, ohne dass sie dafür gegenüber dem Lieferanten haftbar ist, oder den Lieferanten aufzufordern, die betreffenden Waren in der von der Käuferin gewünschten Menge und zu dem von ihr gewünschten Termin aus anderen Quellen zu beziehen, und zwar zu den in diesem Vertrag angegebenen Preisen. Auf Aufforderung durch die Käuferin leistet der Lieferant innerhalb einer



Frist von zehn (10) Tagen angemessene Zusicherung, dass eine derartige Verzögerung nicht die Dauer von dreißig (30) Tagen überschreiten wird. Sollte eine derartige Verzögerung länger als dreißig (30) Tage dauern, ist die Käuferin berechtigt, den Vertrag unverzüglich und ohne jede Haftung zu kündigen.

§ 15 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Käuferin gegenüber dem Lieferanten beschränkt sich bei Schadensersatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Käuferin bereits bei einfacher Fahrlässigkeit.
3. Bei der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Käuferin gegenüber dem Lieferanten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 16 Datenschutz

1. Der Lieferant sichert zu, seine Mitarbeiter in Bezug auf die von uns erhaltenen Daten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO, zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht umfassend und hat insbesondere zum Inhalt, dass personenbezogene Daten nicht ohne Befugnis verarbeitet und anderen Personen nicht unbefugt mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden dürfen. Ebenfalls sichert der Lieferant zu, seine Mitarbeiter umfassend über die rechtlichen Folgen von Verstößen gegen geltende Datenschutzbestimmungen aufgeklärt zu haben.
2. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichern und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unserer konzernverbundenen Unternehmen verwenden. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Gienanth GmbH, Gienanth Zaigler MBA GmbH, Fronberg Guss GmbH oder Gienanth Chemnitz Guss GmbH und dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten oder über die Gültigkeit des Vertrags ergeben, ist Eisenberg/Pfalz (Deutschland).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich zwischen Gienanth Steyr Guss GmbH oder Gienanth Steyr Guss MBA GmbH und dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten oder über die Gültigkeit des Vertrags ergeben, ist Steyr (Österreich).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich zwischen Gienanth Czechia s.r.o. und dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten oder über die Gültigkeit des Vertrags ergeben, ist Bujanov (Tschechische Republik).

§ 18 Anwendbares Recht

1. In dem jeweiligen Verhältnis Gienanth GmbH, Gienanth Zaigler MBA GmbH, Fronberg Guss GmbH und Gienanth Chemnitz Guss GmbH zum Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. In dem jeweiligen Verhältnis Gienanth Steyr Guss GmbH und Gienanth Steyr Guss MBA GmbH zum Lieferanten gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. In dem jeweiligen Verhältnis Gienanth Czechia s.r.o. zum Lieferanten gilt das Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 Salvatorische Klausel



Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige vertragliche Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist oder wird. Anstelle einer nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren sonstigen vertraglichen Vereinbarung gilt eine Regelung als vereinbart, die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt.

Stand: März 2021